

# A2NEU14 Geschäftsordnung

Antragsteller\*in: Merfin Demir (KV Mettmann)

## Antragstext

### 1 § 1 Präambel

2 Der Name des Netzwerkes lautet "BUNT GRÜN NRW". Das Netzwerk steht allen BIPoC  
3 und Menschen mit rassifizierten Diskriminierungserfahrungen offen, die Mitglied  
4 der GRÜNEN oder der GRÜNEN JUGEND sind. Insbesondere sind Finta of Colour mit  
5 Ihrer Mehrfachdiskriminierung eingeladen, in dem Netzwerk mitzuarbeiten.

### 6 § 2 Arbeitsrahmen

7 Wir als Bunt Grün NRW verstehen uns als geschützter Raum für BIPoCs und Menschen  
8 mit rassifizierten Diskriminierungserfahrungen. Innerhalb unseres Empowerment-  
9 Netzwerkes können wir unsere Positionen entwickeln, Sachverhalte aus unserer  
10 Perspektive beleuchten, unsere Erfahrungen austauschen und uns gegenseitig bei  
11 der Entfaltung unseres Potentials unterstützen.

12 Wir bieten uns aktiv als erste innerparteiliche Anlaufstelle für Betroffene von  
13 Diskriminierung und Benachteiligung, sowie als Mediator\*in bei innerparteilichen  
14 Konflikten an. an.

15 Als Empowerment-Netzwerk arbeiten wir an der Weiterentwicklung der  
16 Parteistrukturen von Bündnis90/Die Grünen NRW und Grüne Jugend NRW mit hin zu  
17 mehr Vielfalt und mehr rassismuskritischen Bewusstseins, stellen  
18 Arbeitszusammenhänge zu außerparlamentarischen Bewegungen, Organisationen und  
19 wissenschaftlichen Institutionen her und stehen den Parteigremien und Fraktionen  
20 auf allen Ebenen beratend zur Seite.

21 Bunt Grün NRW sieht sich als ergänzendes Netzwerk der Partei.

### 22 § 3 Entscheidungsfindung

23 Das Empowerment-Netzwerk arbeitet zuerst konsensorientiert. Es versucht  
24 Beschlüsse und Entscheidungen, unter Einbeziehung aller mitwirkenden Mitglieder  
25 des Netzwerkes, im Rahmen eines gemeinsamen Konsenses, herbeizuführen.

26 Sollte ein Konsens nicht zustande kommen, wird eine Abstimmung durchgeführt.  
27 Stimmberechtigt sind hierbei ausschließlich Black and Indigineous People of  
28 Colour (BIPoC) und Menschen mit rassifizierten Diskriminierungserfahrungen, die  
29 Mitglieder der Partei Bündnis 90/Die Grünen NRW und/oder Grüne Jugend NRW,  
30 welche in den zurückliegenden zwölf Monaten mindestens zweimal an einer Sitzung  
31 des Empowerment-Netzwerkes teilgenommen haben.

### 32 § 4 Funktionen einzelner Mitglieder

33 Die Gesamtheit des Teilnehmer:innen-Kreises der Black and Indigineous People of  
34 Colour (BIPoC) und Menschen mit rassifizierten Diskriminierungserfahrungen wird  
35 als Gesamtforum bezeichnet, die sich zumindest einmal im Quartal eines  
36 Kalenderjahres versammelt.

37 Aus dem Teilnehmer:innen-Kreises heraus ist ein Koordinator:innen-Kreis zu  
38 wählen. Der Koordinator:innen-Kreis besteht aus 10 Personen (Aus jedem  
39 Bezirksverband in NRW 2 Personen, mindestens die Hälfte hiervon Finta). Mind. 2

40 Personen aus dem Koordinator:innen-Kreis sollten von Antischwarzen-Rassismus  
41 betroffen sein und mind. 2 Mitglieder sollten Mitglieder der Grünen Jugend NRW  
42 sein. Der Koordinator:innen-Kreis arbeitet untereinander gleichberechtigt und  
43 auf der Basis des Konsenses. Alle Mitglieder des Koordinator:innen-Kreises  
44 müssen Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen NRW oder Grünen Jugend NRW sein und  
45 das Empowerment-Netzwerk administrativ gegenüber der Partei und nach außen  
46 vertreten.

47 Aus dem Teilnehmer:innenkreis heraus ist eine Fachgruppe-Empowerment mit 6  
48 Mitgliedern, davon mindestens die Hälfte Finta, zu wählen. Mindestens 1 Mitglied  
49 sollten von Antischwarzem Rassismus betroffen sein und mindestens 1 Mitglied  
50 sollte Mitglied der Grünen Jugend NRW sein. Die Aufgabe der Fachgruppe-  
51 Empowerment ist die konzeptionelle und methodische (Weiter-) Entwicklung von  
52 Schutzräumen, Empowerment und Powersharing, welche dem Gesamtforum zur  
53 Beschlussfassung vorgelegt werden. Er hat die Aufgabe vor allem nach innen zu  
54 agieren, ohne jedoch eine organisatorische Aufgabe zu übernehmen.

55 Der Koordinator:innen-Kreis und die Fachgruppe "Empowerment" beschließen einen  
56 Abstimmungs-, Arbeits- und Kommunikationsrahmen, der das Zusammenwirken und die  
57 Aufgabenteilung festlegt.

58 Einzelne weitere administrative und organisatorische Aufgaben können an weitere  
59 Mitglieder des Netzwerkes verteilt werden. Die Mitarbeit aller Teilnehmenden  
60 wird  
61 ausdrücklich erwünscht.

62 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Für die Wahl entscheidet die Mehrheit der Stimmen,  
63 ohne die Enthaltungen mitzuzählen. An der Wahl können nur Mitglieder der Partei  
64 Bündnis 90/

65 Die Grünen NRW und/oder Grüne Jugend NRW teilnehmen, die in den letzten zwölf  
66 Monaten mindestens zwei Mal an einer Sitzung des Netzwerkes teilgenommen haben.  
67 Einzelne weitere administrative und organisatorische Aufgaben können aber an  
68 weitere Mitglieder des Netzwerkes verteilt werden.

69 Sollte eine Person im Koordinator:innen-Kreis ihre Funktion vorzeitig ablegen  
70 (z.B. auf eigenen Wunsch oder Abwahl), so ist bis zur übernächsten Sitzung ein/e  
71 neue Person durch das Netzwerk nachzuwählen.

72 Für die Nachwahl gelten die gleichen Bedingungen wie für die ordentliche Wahl.

73 Für die Abwahl eines Mitglieds des Netzwerkes, das eine Funktion im

74 Netzwerk ausübt, ist eine Zweidrittelmehrheit nötig. Der Abwahltermin erfolgt  
75 nach

76 Vorschlag erst zum nächsten Treffen des Netzwerkes.

77 § 5 Formalia

78 Die Die Sitzungsleitung wird am Sitzungstag bestimmt.

79 Die Einladefrist zu einer Sitzung des Arbeitskreises beträgt zehn Tage.

80

81 Redner:innen-Listen werden genderquotiert geführt, Finta und Männer reden  
82 abwechselnd. Ist die Redeliste der Finta erschöpft, können den weiblichen

83 Vorrednerinnen weitere Redezeiten erteilt werden bis die männlichen Redner  
84 ausgeglichen sind. Bleiben die männlichen Redner weiterhin übrig oder begehrt  
85 keine weibliche Vorrednerin weitere Redezeit, so können die anwesenden  
86 stimmberechtigten Finta bestimmen, ob die Debatte fortgesetzt wird. Hierzu sollen  
87 die versammelten stimmberechtigten Finta ausdrücklich befragt werden , ob die  
88 Debatte fortgesetzt werden soll.

89 § 6 Anträge

90 Die Antragsfrist endet zwei Tage vor der nächsten Sitzung.

91 Die Antragsfrist für eine Abwahl beträgt 14 Tage.

92 § 7 Änderung der Geschäftsordnung

93 Die Geschäftsordnung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit von den  
94 stimmberechtigten Mitgliedern des Empowerment-Netzwerkes geändert werden.